

XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz

vom 18. November 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. Dezember 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»³ wird wie folgt geändert:

Art. 27

² (**geändert**) Von der Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen abgewichen werden. ~~Abweichungen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates, sofern die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 im Durchschnitt der Klassen des gleichen Jahrgangs der Schuleinheit nicht erreicht wird.~~

Art. 33

³ (**geändert**) Sie wird vom Schulrat erlassen ~~und bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.~~

Art. 56

¹ (**geändert**) Unterricht erteilen ~~gewählte~~ Lehrpersonen ~~und Lehrbeauftragte~~ mit **unbefristetem oder befristetem Arbeitsverhältnis.**

1 ABl 2014, 127 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 16. September 2014; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 18. November 2014; in Vollzug ab 1. August 2015.

3 sGS 213.1.

Art. 57

(Artikeltitel geändert) Gewählte Lehrperson Unbefristetes Arbeitsverhältnis

¹ *(geändert)* Die gewählte Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird begründet, wenn die Lehrperson versieht wenigstens eine ständige Stelle besetzt und für den erteilten Unterricht ein halbes Pensum anerkanntes Lehrdiplom oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Art. 58

(Artikeltitel geändert) Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter Befristetes Arbeitsverhältnis a) Grundsatz

¹ *(geändert)* Die Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird begründet, wenn die Lehrperson eine nicht ständige Stelle besetzt oder der Lehrbeauftragte versieht weniger als wenn sie für den erteilten Unterricht weder ein halbes Pensum anerkanntes Lehrdiplom noch eine gleichwertige Qualifikation besitzt, jedoch eine ausreichende Ausbildung nachweist und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

Art. 59

(Artikeltitel geändert) b) besondere Fälle Stelle

¹ *(geändert)* Die oder der Lehrbeauftragte kann ein höheres Pensum versehen, solange Stelle ist ständig, wenn bei Begründung des Arbeitsverhältnisses davon auszugehen ist, dass die künftige Schülerzahl ihre Beibehaltung erfordert.

- a) *(aufgehoben)*
- b) *(aufgehoben)*
- c) *(aufgehoben)*

² *(neu)* Bei Stellvertretung ist die Stelle nicht ständig.

Art. 60

(Artikeltitel geändert) Wahlfähigkeit Gleichwertige a) Grundsatz Qualifikation

¹ *(aufgehoben)*

² *(geändert)* Der Erziehungsrat entscheidet über die Gleichwertigkeit stellt fest, ob eine Qualifikation einem anerkannten Lehrdiplom gleichwertig ist.

Art. 61

(Artikeltitel geändert) b) besondere Fälle Berufsverbot

¹ *(geändert)* Der Erziehungsrat kann die Wahlfähigkeit durch Vermerk im Lehrdiplom ausschliessen, verfügt ein Berufsverbot, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt.

² (**geändert**) Haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, ~~so stellt~~ **verfügt** er ein Lehrdiplom ohne Vermerk **aus die Aufhebung des Verbots**.

³ (**geändert**) Die zuständige Stelle des Staates ~~kann Vermerk~~ **meldet Verbot** und ~~Bereinigung~~ **Aufhebung** den Schulräten des Kantons St.Gallen und den zuständigen Stellen der Kantone, die das Lehrdiplom durch Vereinbarung anerkennen; ~~melden~~.

Art. 62

(aufgehoben)

Art. 64

(Artikeltitel geändert) ~~Gewählte Lehrperson~~ **Begründung a) Grundsatz**

¹ (**geändert**) Schulgemeinde und ~~gewählte~~ Lehrperson begründen das Arbeitsverhältnis durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

² **(aufgehoben)**

Art. 67^{bis}

(Artikeltitel geändert) ~~1-a) Kündigung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses~~

Art. 68

(Artikeltitel geändert) ~~2-b) durch die Lehrperson~~

Art. 68^{bis}

(Artikeltitel geändert) ~~3-c) bei Teilung eines Pensums~~

Art. 68^{ter} (**neu**)

Kündigung und Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses

¹ Das befristete Arbeitsverhältnis, das für länger als ein Semester begründet wurde, kann wie das unbefristete Arbeitsverhältnis gekündigt werden.

² Mit Ablauf der Frist endet es ohne Kündigung.

Art. 70

(aufgehoben)

nGS 2015-057

Art. 71

(aufgehoben)

Art. 77

(aufgehoben)

Art. 77^{bis}

(aufgehoben)

Art. 78

(aufgehoben)

Art. 78^{bis} (**neu**)

Arbeitszeit und Ferien

¹ Arbeitszeit und Ferien der Lehrperson richten sich im Rahmen der Schulorganisation nach den Vorschriften für das Staatspersonal.

² Die Regierung bestimmt durch Verordnung:

- a) die Jahresarbeitszeit und den jährlichen Ferienanspruch;
- b) die Altersentlastung an Stelle der längeren Ferien für das Staatspersonal im zunehmenden Alter.

Art. 78^{ter} (**neu**)

Berufsauftrag

a) *Arbeitsfelder*

1. *Umschreibung und Begrenzung*

¹ Die Lehrperson erfüllt den Berufsauftrag in den Arbeitsfeldern:

- a) Unterricht;
- b) Schülerinnen und Schüler;
- c) Schule;
- d) Lehrperson.

² Der Erziehungsrat umschreibt und begrenzt durch Reglement die Arbeitsfelder.

Art. 78^{quater} (**neu**)

2. *Gewichtung*

¹ Das Reglement des Erziehungsrates:

- a) bestimmt Bandbreiten und empfiehlt Standards für die Gewichtung der Arbeitsfelder;

- b) bestimmt für das Arbeitsfeld Unterricht die Arbeitszeit je Lektion;
- c) kann den Schulrat ermächtigen, Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 30 Prozent von den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler oder Schule zu befreien.

Art. 78^{quinquies} (**neu**)

b) zusätzlicher Unterricht

¹ Der Schulrat kann die Lehrperson verpflichten, im Arbeitsfeld Unterricht vorübergehend zusätzlichen Unterricht zu erteilen, soweit eine zumutbare Unterrichtsplanung oder ein ordnungsgemässer Schulbetrieb dies erfordert.

² Die Regierung regelt durch Verordnung den Ausgleich von:

- a) zusätzlichem Unterricht;
- b) zusätzlicher Arbeit in den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler, Schule oder Lehrperson, die ausnahmsweise nicht durch Gewichtung der Arbeitsfelder ausgeglichen werden kann.

Art. 78^{sexies} (**neu**)

c) Arbeitsvertrag

¹ Schulrat und Lehrperson vereinbaren im Arbeitsvertrag den Beschäftigungsgrad und die Gewichtung der Arbeitsfelder in Prozenten.

Art. 88

³ (**geändert**) Der Besuch von Versammlungen mit Teilnahmepflicht wird an die Verpflichtung nach Art. 77 Abs. 2 dieses Gesetzes **im Arbeitsfeld Schule** angerechnet.

Gliederungstitel nach Art. 91

(**geändert**) 4. Fachlehrpersonen⁴ für ~~Therapien und Stützunterrichts~~**sonderpädagogische Massnahmen** (5.4.)

4 Geändert in sachgemässer Anwendung von Abschnitt I Ziff. 2 des X. Nachtrags.

Art. 91^{bis}

¹ (*geändert*) Für die Fachlehrpersonen⁵ für ~~Therapien und Stützunterricht~~ **sonderpädagogische Massnahmen** werden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Lehrpersonen sachgemäss angewendet, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

Art. 91^{ter}

(*aufgehoben*)

Art. 91^{quater}

(*aufgehoben*)

Gliederungstitel nach Art. 91^{quater}

(*neu*) 5. Einsatz der Lehrpersonen (5.5)

Art. 91^{quinquies} (*neu*)

Personalpool

¹ Das zuständige Departement gibt den Schulgemeinden für den Einsatz der Lehrpersonen einen Personalpool vor.

² Der Personalpool dient als Richtlinie. Ausgaben der Schulgemeinden für den Einsatz der Lehrpersonen sind gebunden, soweit der Personalpool eingehalten ist.

³ Der Schulrat erstattet dem zuständigen Departement Bericht.

Art. 114

(*aufgehoben*)

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

⁵ Geändert in sachgemässer Anwendung von Abschnitt I Ziff.2 des X. Nachtrags.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 16. September 2014

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Schlegel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁶

Der XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz wurde am 18. November 2014 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 7. Oktober bis 17. November 2014 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁷

Der Erlass wird ab 1. August 2015 angewendet.

St.Gallen, 18. November 2014

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

6 Siehe ABl 2014, 3333 f.

7 Referendumsvorlage siehe ABl 2014, 2405 ff.

